

Konzeption von der uneingeschränkten Informationsfreiheit als auch die These angeführt, daß ein „freier Markt“ von Daten und Informationen den sichersten Schutz gegen einen etwaigen Mißbrauch biete und eine Spaltung der Welt in „datenreiche“ und „datenarme“ Länder verhindere. Verschwiegen wird dabei geflissentlich, daß die ungehinderte Weitergabe von allen Daten und Informationen insbesondere jenen Monopolen zugute kommt, die sowohl über die wissenschaftlich-technischen als auch die finanziellen Mittel verfügen, um diese Daten profitabel zu verwerten.

Die sozialistischen Staaten haben demgegenüber wiederholt betont, daß bei gleichberechtigter und gegenseitig vorteilhafter Zusammenarbeit, wie sie von ihnen praktiziert wird, keine „datenreichen“ und „datenarmen“ Staaten existieren werden.

Auf der 18. Tagung des Rechtsunterausschusses des UN-Weltraumkomitees im Frühjahr 1979 hat die UdSSR zum Problem der Datenweitergabe einen Kompromißvorschlag unterbreitet, der den Interessen sowohl der sondierenden als auch der sondierten Staaten gerecht wird.¹⁴ Der Vorschlag vermittelt zwischen der Forderung einiger Entwicklungsländer, die ein Zustimmungserfordernis für jegliche Aktivitäten der Satelliten-Fernerkundung und die Weitergabe von Daten und Informationen an Dritte durchsetzen wollen, und der Forderung nach uneingeschränkter Weitergabe von allen Daten und Informationen.

In dem von der UdSSR eingebrachten Dokument wird grundsätzlich die Freiheit der Weitergabe der mittels Satelliten-Fernerkundung gewonnenen Daten und Informationen anerkannt. Jedem Staat wird jedoch das Recht eingeräumt, eine Erklärung abzugeben, daß bestimmte derartige Daten und Informationen, die sein Hoheitsgebiet betreffen, nur mit seiner Zustimmung veröffentlicht und an dritte Staaten sowie an natürliche und juristische Personen in dritten Staaten weitergegeben werden dürfen. Dabei können zugleich Bedingungen für die Weitergabe bekanntgemacht werden. Die Weitergabe und die Nutzung von Daten globalen Inhalts (z. B. meteorologische Daten) sollten keiner Einschränkung unterworfen werden und wären damit für alle Staaten frei.

Der Kompromiß Vorschlag der UdSSR wird von den anderen sozialistischen Staaten sowie von vielen Entwicklungsländern unterstützt.

Weiterhin wird im Rechtsunterausschuß das Problem des Zugangs des sondierten Staates zu den sein Territorium betreffenden Daten und Informationen behandelt. Vor allem geht es darum, zu welchen Bedingungen der sondierende Staat Daten an den sondierten Staat zu übergeben hat.

Die UdSSR hat hierzu vorgeschlagen, daß jeder sondierende Staat die Verfügbarkeit von Daten bekanntgibt und auf Wunsch des sondierten Staates diesem die Möglichkeit einräumt, ohne Diskriminierung, rechtzeitig und auf gegenseitig annehmbarer Grundlage sich mit den sein Territorium betreffenden Daten vertraut zu machen. Auf der Basis von vereinbarten Bedingungen könnte dann die Übergabe von Daten und Informationen erfolgen.¹⁵

Die sowjetischen Vorschläge bieten bei konstruktivem Herangehen aller Staaten eine gute Grundlage zur Erzielung eines Konsenses.

Zur Abgrenzung des Weltraumes vom Luftraum und zur geostationären Umlaufbahn von Satelliten

Seit den 50er Jahren wird in internationalen Organisationen und unter Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen über die Frage diskutiert, wo der staatliche Luftraum endet und der nicht der Aneignung unterliegende Weltraum beginnt. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, durch völkerrechtlichen Vertrag eine Grenze zwischen Luftraum und Weltraum festzulegen. Dennoch sind seit

1957 einige tausend Weltraumobjekte in den Weltraum gestartet worden, ohne daß irgendein Staat gegen den Überflug von solchen Objekten über sein Staatsgebiet protestiert oder gar eine Überfluggenehmigung gefordert hätte. Damit stellt sich die Frage, ob eine völkerrechtliche Grenzziehung oder eine Definition des Weltraumes überhaupt notwendig ist.

Im Rechtsunterausschuß des UN-Weltraumkomitees hat sich in den letzten Jahren die Mehrzahl der Staaten, darunter auch die sozialistischen Staaten, für eine klare völkervertragsrechtliche Grenzziehung zwischen Luftraum und Weltraum eingesetzt. Die Abgrenzung zweier rechtlich unterschiedlich zu beurteilender Räume würde die Rechtssicherheit sowohl im Luftraum als auch im Weltraum erhöhen.

Das Fehlen einer Definition des räumlichen Geltungsbereichs des Weltraumvertrages von 1967 erschwert dessen Interpretation und Anwendung. Mit einer Abgrenzung des Weltraumes vom Luftraum würde klargestellt, ab welcher Höhe das Prinzip der Weltraumfreiheit und das Verbot der Okkupation des Weltraumes gilt.

Ausgehend von solchen wissenschaftlich-technischen Kriterien wie der maximalen Höhe, des Flugverkehrs, der niedrigstmöglichen Erdumlaufbahn von Satelliten und der Zusammensetzung der Atmosphäre, konzentrieren sich die Vorstellungen auf eine Grenzlinie in einer Höhe von ungefähr 100 km über dem Meeresspiegel. Dementsprechend sieht ein sowjetischer Vorschlag von 1979 folgendes vor:¹⁵

1. Alle Staaten sollten anerkennen, daß der Raum jenseits von 100 bzw. 110 km Höhe über dem Meeresspiegel als Weltraum zu betrachten ist.

2. Davon ausgehend sollte in einem universellen Vertrag eine Grenzziehung zwischen Luftraum und Weltraum erfolgen, wobei die Grenze eine Höhe von 100 bzw. 110 km nicht überschreiten darf.

3. Alle Staaten sollten ein Recht auf freien Durchflug über Territorien anderer Staaten in einer Höhe von 100 bzw. 110 km in dem Maße haben, wie es für den Start von Weltraumobjekten zur friedlichen Erforschung und Nutzung des Weltraumes und zur Landung im Startstaat erforderlich ist. Dies wird damit begründet, daß besonders bei der Landung von Weltraumobjekten vom Eintauchen in die dichteren Schichten der Erdatmosphäre bis zum Aufsetzen oftmals Strecken von mehreren tausend Kilometern zurückgelegt werden, die auch über Hoheitsgebiete anderer Staaten führen können.

Eine Reihe von Staaten, darunter die USA, Großbritannien, die Niederlande, Japan und die BRD, lehnt jedoch eine vertragsrechtliche Abgrenzung insbesondere mit dem Hinweis ab, daß das Fehlen einer Definition oder Grenzziehung bisher zu keinerlei praktischen Problemen geführt habe. Dazu hat der Vertreter der DDR in der Tagung des Rechtsunterausschusses 1982 erklärt, daß man nicht warten dürfe, bis Probleme entstehen: „Das Völkerrecht ist aufgerufen, Probleme vorausschauend zu lösen, bevor sie zu Konflikten zwischen den Staaten führen können.“¹⁷

Die Einführung neuer Weltraumtechnologien sowie der baldige Einsatz von Weltraumobjekten, die sowohl im Weltraum als auch im Luftraum große Manövrierfähigkeit besitzen, machen eine Grenzziehung zum Schutz der souveränen Rechte und Interessen der Bodenstaaten notwendig und dringlich. Des weiteren kann nicht unbeachtet bleiben, daß es bereits Versuche gibt, durch einseitige Akte Zonen des Weltraumes der einzelstaatlichen Souveränität zu unterstellen. Dies betrifft den Raum, der durch geostationäre Satelliten genutzt wird.¹⁸

Am 3. Dezember 1976 haben sieben Äquatorialstaaten in Bogotá eine Erklärung unterzeichnet, in der sie souveräne Rechte über Segmente der geostationären Umlaufbahn über ihren Hoheitsgebieten beanspruchen und das Recht der Platzierung geostationärer Satelliten anderer Staaten von ihrer Zustimmung abhängig machen. Diese Ansprüche sind weder rechtlich noch technisch zu